



Brüssel, den 23. Januar 2025
(OR. en)

5492/25

ACP 8
FIN 64
PTOM 4
PE-L 2

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entlastungsverfahren für die EEF: Haushaltsjahr 2023
Empfehlungen des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung
der Rechnungsvorgänge des neunten, zehnten und elften Europäischen
Entwicklungslands (Haushaltsjahr 2023)
– Annahme

1. Nach Artikel 11 Absatz 7 des Internen Abkommens für den elften Europäischen Entwicklungslands (EEF) wird die Entlastung für die finanzielle Verwaltung des EEF auf Empfehlung des Rates, die mit der in Artikel 8 Absatz 3 des Internen Abkommens festgelegten qualifizierten Mehrheit abgegeben wird, vom Europäischen Parlament erteilt (siehe ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1)¹.
2. Die Gruppe „AKP“ hat den die Europäischen Entwicklungslands betreffenden Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2023 sowie die Antworten der Kommission auf die Bemerkungen des Rechnungshofs (siehe ABl. C, C/2024/5882, 9.10.2024) im Beisein eines Vertreters des Rechnungshofs geprüft.

¹ Eine vergleichbare Bestimmung ist in den Internen Abkommen für den neunten und zehnten EEF vorgesehen.

3. Am Ende ihrer Beratungen hat sich die Gruppe auf die in Anlage I enthaltenen Bemerkungen im Zusammenhang mit der von ihr vorgenommenen Prüfung des Berichts des Rechnungshofs sowie auf den Wortlaut des Entwurfs von Empfehlungen für die Entlastung geeinigt.
4. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den AStV wird daher vorgeschlagen, dass der Rat
 - die in Anlage I enthaltenen Bemerkungen des Rates zum Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2023 billigt;
 - die Empfehlungen für die vom Europäischen Parlament zu erteilende Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des neunten, zehnten und elften EEF für das Haushaltsjahr 2023 in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokumente 5489/25, 5490/25 und 5491/25) annimmt;
 - die Übermittlung dieser Empfehlungen, zusammen mit den in Anlage I enthaltenen Bemerkungen, an das Europäische Parlament veranlasst und den in Anlage II enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigt.

Bemerkungen des Rates
zum Jahresbericht des Rechnungshofs¹
über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften
Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2023

1. Der Rat begrüßt, dass nach Beurteilung des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) die Jahresrechnungen der EEF für das Haushaltsjahr 2023 die Vermögens- und Finanzlage der EEF, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen ihres Nettovermögens in Übereinstimmung mit der EEF-Finanzregelung und den vom Rechnungsführer erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellen.
2. Der Rat nimmt die Schlussfolgerungen des EuRH zur Kenntnis, in denen es heißt, dass
 - die im Rahmen der EEF erhobenen Einnahmen keine wesentliche Fehlerquote aufwiesen;
 - die Zahlungsvorgänge im Rahmen der EEF eine wesentliche Fehlerquote aufwiesen.
3. Der Rat stellt mit Bedauern fest, dass aus dem Bericht des EuRH über die Tätigkeiten im Rahmen der EEF für das Haushaltsjahr 2023 hervorgeht, dass die geschätzte Fehlerquote gegenüber der geschätzten Fehlerquote für 2022 um 1,8 Prozentpunkte gestiegen ist und 6,9 Prozentpunkte über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt.
4. Der Rat ist besorgt darüber, dass die im Rahmen der EEF geleisteten Zahlungen, die den Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2023 zugrunde liegen, in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet sind und die Fehlerquote auf 8,9 % geschätzt wird.

¹ ABl. C, C/2024/5882, 9.10.2024.

5. Der Rat begrüßt, dass der relative Anteil der Fehlerkategorien „schwerwiegende Verstöße gegen die Vergabevorschriften“ und „nicht förderfähige Ausgaben“ im Jahr 2023 niedriger war als 2022. Er stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass der relative Anteil der Fehlerkategorie „Fehlen wesentlicher Belege“ erheblich gestiegen ist. Der Rat bedauert, dass die Fehlerkategorien „nicht getätigte Ausgaben“ und „Fehlen wesentlicher Belege“ 76 % der geschätzten Gesamtfehlerquote ausmachen.
6. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass alle quantifizierbaren Fehler Vorgänge im Zusammenhang mit Leistungsprogrammen, Zuschüssen sowie Beitrags- und Übertragungsvereinbarungen mit Empfängerländern, internationalen Organisationen und Agenturen von Mitgliedstaaten betrafen, wobei 46 % der geprüften Vorgänge quantifizierbare Fehler aufweisen.
7. Der Rat ist nach wie vor besorgt über die Feststellung des EuRH, wonach die Kommission in einer Reihe von Fällen über ausreichende Informationen verfügte, um die Fehler zu verhindern oder vor Anerkennung der Ausgaben aufzudecken und zu berichtigen, und dass die Kommission die geschätzte Fehlerquote um 3,0 Prozentpunkte hätte senken können, wenn sie alle ihr vorliegenden Informationen genutzt hätte. Der Rat fordert die Kommission auf, die ihr vorliegenden Informationen besser zu nutzen und ihre Anstrengungen zur Verhinderung, Aufdeckung und Berichtigung von Fehlern zu intensivieren.
8. Der Rat ist besorgt darüber, dass die Hälfte der geprüften Vorgänge (38 von 76) im Zusammenhang mit Verträgen im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung mit Organisationen, die einer Säulenbewertung unterzogen wurden, mit quantifizierbaren Fehlern behaftet war, die 7,0 Prozentpunkte zur geschätzten Fehlerquote beitragen. Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die betreffenden Organisationen vollständige und sachlich richtige Finanzinformationen vorlegen. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat, dass die Kommission daran arbeitet, die Berichtsvorlagen zu überprüfen und ihre Kontrollen zu verstärken, bevor sie die Ausgaben akzeptiert.
9. Der Rat stellt mit Genugtuung fest, dass bei den Vorgängen in zwei Ausgabenbereichen – nämlich Budgethilfe und von internationalen Organisationen umgesetzte Projekte mit mehreren Gebern, die der sogenannten „hypothetischen Strategie“ unterliegen – keine Fehler aufgetreten sind.

10. Der Rat betont erneut, dass unbedingt gewährleistet sein muss, dass der EuRH Zugang zu allen für seine Arbeit erforderlichen Dokumenten erhält, und bedauert, dass in dieser Hinsicht trotz der Bemühungen der Kommission zur Verbesserung der Lage nach wie vor Schwierigkeiten in Bezug auf einige internationale Organisationen bestehen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, die diesbezüglichen früheren Empfehlungen des EuRH umzusetzen.
11. Der Rat begrüßt die Bemühungen der Kommission um eine Verbesserung der Qualität ihres eigenen internen Kontrollsystems, insbesondere durch die Annahme von Aktionsplänen und die kontinuierliche Umsetzung der darin genannten Maßnahmen. Er nimmt die Fortschritte bei der Umsetzung der Aktionspläne 2021 und 2022 zur Kenntnis und fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um die vollständige Umsetzung der Maßnahmen fortzusetzen.
12. Der Rat würdigt, dass die Kommission – wie in den vergangenen Jahren – 2023 einen Aktionsplan angenommen hat, um Mängel bei der Umsetzung ihres internen Kontrollsystems zu beseitigen, wobei vier neue Maßnahmen hinzugefügt wurden, nämlich i) Stärkung der Analyse und Dokumentation der Plausibilität der veranschlagten Kosten von Maßnahmen, ii) Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Internen Auditdienstes der Kommission über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), iii) Überprüfung der fristgerechten Abrechnung der Rechnungsführungssalden für abgeschlossene EEF sowie iv) Verbesserung der Leitlinien für Ex-ante-Kontrollen.
13. Der Rat begrüßt, dass die geschätzte Quote der Fehler, die trotz aller Verwaltungskontrollen aufgetreten sind, bei der Analyse der Restfehlerquote 2023, die von einem externen Auftragnehmer auf der Grundlage einer von der Kommission bereitgestellten Methode durchgeführt wurde, im achten Jahr in Folge unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % lag. Er ist jedoch besorgt über die wiederholte Feststellung des EuRH, dass die Analyse der Restfehlerquote Einschränkungen aufweist, die dazu führen können, dass die Restfehlerquote zu niedrig angegeben wird, unter anderem aufgrund des übermäßigen Vertrauens in die Arbeit anderer Prüfer und der Beschränkungen im Rahmen des zwischen der EU und den Vereinten Nationen geschlossenen *Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit im Finanz- und Verwaltungsbereich*. Zugleich nimmt der Rat Kenntnis von den diesbezüglichen Antworten der Kommission und begrüßt, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um mit den Vereinten Nationen eine praktikable Lösung zu finden.

14. Der Rat stellt fest, dass der jährliche Tätigkeitsbericht das fünfte Jahr in Folge seit 2019 keine Vorbehalte zur Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge enthält und dass sich die Kommission um Verbesserung ihrer internen Korrekturkapazität bemüht, unter anderem durch die Durchführung gezielter Kontrollen von Einziehungsanordnungen.
15. Der Rat begrüßt, dass die Kommission zwei neue Leistungsindikatoren (key performance indicator – KPI) für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine effiziente Verwendung der EU-Mittel eingeführt hat, nämlich einen KPI für eine fristgerechte Abrechnung von Vorfinanzierungen und einen weiteren für eine fristgerechte Aufhebung nicht abgewickelter Mittelbindungen (beide mit einem Zielwert von 85 %). Er stellt mit Genugtuung fest, dass die Kommission das Ziel für eine fristgerechte Abrechnung von Vorfinanzierungen erreicht – und sogar übertroffen – und das Ziel für eine fristgerechte Aufhebung nicht abgewickelter Mittelbindungen nahezu erreicht hat. In Bezug auf den KPI für den Abbau noch abzuwickelnder Mittelbindungen stellt der Rat fest, dass die Kommission das Ziel von 35 % verfehlt hat (34,04 %).
16. Der Rat nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlungen des EuRH aus den Jahren 2020, 2021 und 2022 und fordert die Kommission auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die vom EuRH festgestellten Probleme anzugehen, auch betreffend den Zugang zu Dokumenten von internationalen Organisationen.
17. Der Rat ist der Auffassung, dass in einigen Bereichen Verbesserungen vorgenommen werden sollten, und schließt sich den Empfehlungen des EuRH an, dass die Kommission
 - a) nach dem Berichtszeitraum erfolgte Vertragsänderungen bei der Berechnung der Abgrenzungsschätzungen berücksichtigen sollte (was die Kommission angenommen hat),
 - b) verstärkt Kontrollen durchführen sollte, bevor Zahlungen geleistet werden (was die Kommission angenommen hat),
 - c) Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrollsysteme für die Abrechnung von Vorfinanzierungen ergreifen sollte, die an Organisationen geleistet werden, welche einer Säulenbewertung unterzogen wurden (was die Kommission angenommen hat).

18. Der Rat nimmt Kenntnis von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des EuRH sowie von den Antworten der Kommission.
19. Der Rat begrüßt, dass der EuRH auch die Erreichung von Leistungsindikatoren für Projekte, die entweder abgeschlossen waren oder kurz vor dem Abschluss standen, bewertet hat. Er ist besorgt darüber, dass in einigen Fällen Mittel aufgrund von Ineffizienzen bei der Projektausgestaltung verloren gegangen sind und dass sich ein Mangel an politischem Willen und mangelnde Kommunikation und Koordinierung zwischen den lokalen Interessenträgern negativ auf die Ergebnisse ausgewirkt haben. Der Rat fordert die Kommission auf, ihr Möglichstes zu tun, um sicherzustellen, dass EU-Mittel wirksam eingesetzt werden und zum Erreichen von Projektzielen beitragen.
20. Abschließend stellt der Rat mit Befriedigung fest, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union keine finanziellen Auswirkungen auf die EEF-Jahresrechnungen für 2023 hatte, die den Stand des Austrittsprozesses zum 31. Dezember 2023 korrekt widerspiegeln.

ANLAGE II

ENTWURF EINES SCHREIBENS

Empfänger: Präsidentin des Europäischen Parlaments

Absender: Präsident des Rates

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit gesondertem Schreiben übersende ich Ihnen die Empfehlungen des Rates vom 18. Februar 2025 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des neunten¹, zehnten² und elften³ Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2023 zusammen mit den Bemerkungen des Rates⁴ zum Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2023.

[Schlussformel]

¹ Dok. 5489/25 ACP 5 FIN 61 PTOM 1.

² Dok. 5490/25 ACP 6 FIN 62 PTOM 2.

³ Dok. 5491/25 ACP 7 FIN 63 PTOM 3.

⁴ Dok. 5492/25 ACP 8 FIN 64 PTOM 4 PE-L 2.